

Pressemitteilung vom 21.08.2020

Befreiung der Jagdhunde von der Hundesteuer – Anträge können jetzt gestellt werden

Am 24.06.2020 beschloss der Gemeinderat Jagdhunde mit Brauchbarkeitsprüfung von der Hundesteuer zu befreien. Die hierfür nötige Änderungssatzung ist nun veröffentlicht und damit rechtskräftig.

Eine Befreiung von der Hundesteuer ist nur auf Antrag möglich. Der **Antrag ist formlos** zu stellen. Dem Antrag sind **Nachweise** beizufügen über

- die Jagdausübungsberechtigung des Hundehalters (gültiger **Jagdschein**),
- die erfolgreich abgelegte **Brauchbarkeitsprüfung** (Prüfungszeugnis) und
- ein **Jagdrevier** in Meckenbeuren, Friedrichshafen, Eriskirch, Tettnang, Ravensburg oder Oberteuringen (z. B. Eigentumsnachweis, Jagdpachtvertrag/ Begehungsschein ggf. mit Lageplan).

Geht der Antrag **bis zum 21.09.2020** (ein Monat nach Veröffentlichung der Satzung) beim Steueramt der Gemeinde Meckenbeuren ein, kann eine Steuerbefreiung rückwirkend zum 01.01.2020 gewährt werden.

Später eingehende Anträge können erst ab dem Folgemonat berücksichtigt werden.

Ansprechpartnerin der Gemeinde für die Hundesteuer ist Petra Klein:

Tel.: 07542 403-221

Email: steueramt@meckenbeuren.de

Pressekontakt

Lisa Heinemann

Leitung Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0)7542 403-205

Email: l.heinemann@meckenbeuren.de

www.meckenbeuren.de
